WVB Wasserversorgung Bösingen AG

Postfach 32, 3178 Bösingen
www.boesingen.ch / 031 747 21 69
sekretariat@wvboesingenag.ch

Gebühren-Ordnung

ab 1. Januar 2016

Die Wasserversorgung Bösingen AG erlässt, gestützt auf das Trinkwasserreglement der Gemeinde Bösingen, die Statuten und das Technische Reglement die nachstehende Gebühren-Ordnung.

Legende:

- GFZ Geschossflächenziffer
- ÜZ Überbauungsziffer
- BGF Bruttogeschossfläche
- BMZ Baumassenziffer

1. Grund-, Betriebs- und Anschlussgebühren

1.1	Grundgebühren pro Jahr		
	Gebäude	Fr.	40.00
	Einheit	Fr.	70.00
	Landfaktor X	Fr.	70.00
1.2	Betriebsgebühr pro m^3	Fr.	1.10
1.3	Wasserentnahme ab Hydrant		
	Grundgebühr	Fr.	60.00
	Wasserbezug pro m^3	Fr.	1.50
	Der Einbau des Zählers erfolgt durch einen Installateur der WVB AG.		
1.4	Bauwasser Berechnung gemäss Anschlussgebühren	Fr.	0.50
	(Parzellenfläche x Fr. 0.50 pro m^2) maximal	Fr.	2'000.00
1.5	Erdsonden pro Bohrung ab Hydrant	Fr.	100.00
1.6	Benützungsgebühr Sprinkleranlagen pro Düse und Jahr	Fr.	18.00

2 Abgeltung von Sonderleistungen

2.1	Beim Neubau einer Sprinkleranlage wird einmalig eine Abgeltung in Rechnung gestellt. Eine Erweiterung der bestehenden Anlage ist im Beitrag eingeschlossen. Die Festsetzung der Abgeltung ist Sache des Verwaltungsrates.		
	Sprinkleranlagen	Fr.	3'000.00
2.2	Wasserprobe nehmen für Private inkl. Transport ins Labor	Fr.	60.00
	Die Analysekosten übernimmt der Auftraggeber.		

3. Anschlussgebühren

3.1. Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Wasserbeschaffung, die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Trinkwasseranlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Trinkwasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

3.2. Die Anschlussgebühren für die Wohnzone, die Arbeitszone, die Zone von allgemeinem Interesse und die Landwirtschaftszone werden gemäss Punkt 3.7 hiernach berechnet.

3.3. Für Parzellen, welche nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenteil für die Berechnung der Anschlussgebühr verwendet.

3.4. Ausserhalb einer Bauzone ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die Bruttogeschlossfläche gemäss Art. 24c des Raumplanungsgesetzes massgebend.

3.5. Alle Parzellen mit bestehenden Gebäuden werden bei der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung gem. ARzRPBG neu berechnet und die bisher für diese Parzelle bezahlten Anschluss- und Wasserbeschaffungsgebühren zinslos in Abzug gebracht. Ausgenommen sind ordentliche Baugesuche, die zu keiner Erweiterung der überbauten Parzellenfläche und/oder des Gebäudevolumens und/oder der Geschossfläche zu Wohn-, Freizeit- oder Arbeits- und Lagerzwecken führen. Insbesondere für Solaranlagen, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, Abbrucharbeiten, Neubau von Leitungen, Garten- und Stützmauern sowie Einfahrten.

3.6. Wird die Anschlussgebühr durch die zuständige Behörden herabgesetzt, erfolgt keine Rückzahlung, wenn das Grundstück bereits überbaut ist.

3.7. Der maximale Ansatz für die Zonen wird folgendermassen festgelegt:

Wohnzone

Parzellenfläche x Überbauungsziffer (ÜZ) x max. Gebäudehöhe (GH) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz für die Zone
(Beispiel WSD EFH: 500 m^2 x 0.3 x 9.5 m x 1.0 x 3.50 = Fr. 4'987.50)

		Ansatz für die Zone
Schutzzone Dorfkern	SZD	Fr. 3.50
Kernzone	KZ	Fr. 3.50
Weilerzone	WZ	Fr. 3.50
Wohnzone schwacher Dichte	WSD EFH	Fr. 3.50
Wohnzone schwacher Dichte	WSD REFH	Fr. 3.50
Wohnzone mittlerer Dichte	WMD / MZ / KZ	Fr. 3.50
Wohnzone hoher Dichte	WHD	Fr. 3.50
Mischzone Wohnen und Gewerbe	MZWG	Fr. 3.50
Ferienhauszone	FH	Fr. 3.50
Reitsportzone	RSZ	Fr. 3.50

Der Bonus für die Einstellhalle wird nicht verrechnet.

Zone von allgemeinem Interesse und Arbeitszone

Parzellenfläche x Baumassenziffer (BMZ) x Ansatz für die Zone
(Beispiel: PF 1'000 m^2 x 4 x 3.50 = Fr. 14'000.00)

Dorf, Schulhaus	ZAI-A	Fr. 3.50
Fussballplatz	ZAI-B	Fr. 3.50
Sporthalle	ZAI-B	Fr. 3.50
Uttewil, Schule	ZAI-C	Fr. 3.50
Fendringen, ehemalige Schule	ZAI-D	Fr. 3.50
Pflegezentrum	ZAI-E	Fr. 3.50

Für die Arbeitszone gelten folgende, abgestufte Ansätze pro Gebäude

Arbeitszone 1 (keine Wohnung)	AZ 1	Fr. 2.20
Arbeitszone 2 (1-2 Wohnungen)	AZ 2	Fr. 2.50
Arbeitszone 3 (3 und mehr Wohnungen)	AZ 3	Fr. 3.50

Landwirtschaftszone

Bruttogeschossfläche (BGF*) x Ansatz für die Zone
(Beispiel: BGF 200m^2 x Fr. 20.00 = Fr. 4'000.00)

Landwirtschaftszone	LWZ	Fr. 20.00

Bei einem landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäude wird die BGF der Stand- bzw. Nassflächen (Stall, Milchkammer etc.) erfasst und berechnet.
*Die Berechnungsgrundlage für Gebäude ausserhalb der Bauzone ist die Bruttogeschossfläche BGF gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung Artikel 24c RPG, Anhang 1 Subsidiäre Definition der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF) sowie der Raumplanungsverordnung RPV Art. 42.

4. Vorzugslast für nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke.

Zur Vorfinanzierung von Investitionen wird die Wasserversorgung einen Teil der Anschlussgebühr als Vorzugslast für nicht überbautes Land in Bauzonen den Grundeigentümern in Rechnung stellen. Die Modalitäten sind im Reglement zur Trinkwasserversorgung Anhang 2 geregelt.

Die geleisteten Beiträge werden beim Anschluss der Parzelle an das Trinkwassernetz bei der Berechnung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Die Vorleistungen werden nicht verzinst.

5. Fälligkeiten und Modalitäten

Für die Grund- und die Betriebsgebühren kann eine Akontozahlung fakturiert werden. Die Abrechnung wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.
Zu allen Gebühren wird zusätzlich die MwSt. erhoben.
Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
Die Anschlussgebühren sind bei Baubeginn zu entrichten.
Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

6. Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt.
Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.
Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine zeitlich begrenzte Wassersperre verfügen.

Die Grund-, Betriebs- und Anschlussgebühren wie auch die Vorzugslast schulden die jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Die vorliegende Gebühren-Ordnung der Wasserversorgung Bösingen AG hebt alle früheren auf.

Beschlossen von der Aktionärsversammlung

Bösingen, 21. Dezember 2015

Wasserversorgung Bösingen AG

Peter Portmann
Präsident

Patricia Sutter
Sekretärin